

Aufbruch SELK e.V.

Satzung

24.11.2025

Präambel

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, der alle Menschen annimmt, und in der Gewissheit der Erlösung allein aus Gnade durch Jesus Christus gründet sich der Verein Aufbruch SELK. Als Gemeinschaft von Gliedern der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) steht der Verein auf dem Boden der Heiligen Schrift und der lutherischen Bekenntnisschriften. Um die befreiende Botschaft von Jesus Christus in unserer Welt und Zeit zu verkündigen, beteiligt sich der Verein an der Erneuerung der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK).

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Aufbruch SELK e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Verden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die **Förderung der Religion** im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO (Abgabenordnung). Der Verein dient der Vertiefung und Weitergabe des evangelisch-lutherischen Glaubens, der Förderung des geistlichen Lebens in Gemeinden und unter Christinnen und Christen der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) sowie der theologischen Bildung, der Förderung des kirchlichen Nachwuchses, der Ermöglichung der Ordination von Frauen und dem Austausch über kirchliche Zukunftsfragen.

Insbesondere bietet der Verein Veranstaltungen, Beratung und Unterstützung für Gemeinden und Kirchglieder der SELK bei der Gestaltung von kirchlichen Veränderungsprozessen an. Weiterhin fungiert er als Interessenvertretung seiner Mitglieder und fördert den Austausch zwischen Gemeinden. Hierzu erstellt er auch Informationsmaterialien und verbreitet sie.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§51ff.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Beiträge und sonstige Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Deckung der Kosten des Vereins erhoben. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
- a) **Einzelmitglieder** sind natürliche Personen, die sich persönlich in die Arbeit des Vereins einbringen und seine Ziele fördern wollen.
 - b) **Korporative Mitglieder** sind Gemeinden, kirchliche Werke, Einrichtungen oder sonstige juristische Personen, die mit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) verbunden sind und die Anliegen des Vereins mittragen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen). Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlusbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Einzelmitglieder besitzen das **aktive und passive Wahlrecht** sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- (3) Korporative Mitglieder besitzen das **aktive Wahlrecht**, Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Versammlungen, können jedoch nicht in Ämter gewählt werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Organ des Vereins**.
- (2) Sie wird **einmal jährlich** (in der Regel im ersten Halbjahr) **und nach Bedarf** vom Vorstand schriftlich einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung wird auch vom Vorstand einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer **Einladungsfrist von mindestens vier Wochen** bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) **Behandlungsgegenstände und Anträge** müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann Eil- und Dringlichkeitsanträge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zur Behandlung und Beschlussfassung zulassen. Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Abwahl des Vorstandes sind davon ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle **Aufgaben** zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die **Jahresrechnung und der Jahresbericht** zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt **zwei Rechnungsprüfende**, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als **beschlussfähig** anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann als **Präsenzversammlung**, als **Onlineversammlung (Videokonferenz)** oder in **hybrider Form** (gleichzeitige physische und digitale Teilnahme) durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand bei der Einberufung.
- (8) Auch bei Online- oder Hybridversammlungen gelten die anwesenden und digital zugeschalteten Mitglieder als **anwesend** im Sinne dieser Satzung.
Stimmabgaben können in elektronischer Form (z. B. per Abstimmungsfunktion oder Chat im Konferenzsystem) erfolgen, sofern die Identität der Abstimmenden sichergestellt ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit**. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll soll den Mitgliedern innerhalb 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt werden.
Die Vereinsmitglieder haben nach Erhalt des Protokolls ein Einspruchsrecht.
Sollten innerhalb 4 Wochen keine Einsprüche oder Rückmeldungen erfolgen, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **Erster Sprecherin/Erstem Sprecher, Zweiter Sprecherin/Zweitem Sprecher**, dem **Finanzvorstand** und bis zu weiteren 7 Vorstandsmitgliedern, jedoch mindestens aus 5 Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die **Dauer von 2 Jahren** gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die **Führung der laufenden Geschäfte** des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es insbesondere:
- a) den **Informationsaustausch** zwischen kirchlichen Gruppen und Gremien im Arbeitsbereich des Vereins sicherzustellen,
 - b) die **Zusammenarbeit** zwischen kirchlichen Gruppen und Gremien zu fördern und Überschneidungen oder Lücken in der kirchlichen Zukunftsarbeit zu vermeiden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben nach Bedarf.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Ersten Vorsitzenden und dem/der Protokollierenden zu unterzeichnen.
- (8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nummer 26.a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 10 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Er ist quartalsweise, jedoch spätestens zum Ende eines Kalenderjahres geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung

hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere evangelisch-lutherische Kirchengemeinden oder kirchliche Werke, soweit sie als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind. Die Empfänger haben das Vereinsvermögen in diesem Fall unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Über die konkrete Zuwendung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

.....
[Ort, Datum]

Unterschriften: